

Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

im „Schwabacher Tagblatt“ vom 31.01.1981, 25.06.1983, 21.12.1991 und 16.02.2002

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Gasversorgungsunternehmen (GVU) bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des GVU bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsleitungen und Druckregelstationen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen, unabhängig von der jeweiligen Druckstufe.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden ggf. die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt.

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Für einzelne Versorgungsbereiche kann dieser vom Hundertsatz ermäßigt werden, wenn und soweit dann eine angemessene Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ \text{ (in €)} = x * K * \frac{P_A}{\sum P_A}$$

Es bedeuten:

- x: Faktor, höchstens 0,7
 K: Den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile gem. Ziffer 1.2.
 P_A: Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung.
 ΣP_A: Die Summe der P_A für alle der Versorgung der Tarifkunden – einschließlich der noch zu erwartenden Tarifkunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt

- Verstärkung des Hausanschlusses
- Verstärkung des Rohrdurchmessers
- Einbau eines zusätzlichen oder leistungsstärkeren Druckregelgerätes.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass das GVU für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat

und/oder

- seine örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 bis 1.3.

2. Hausanschlusskosten gem. § 10

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem GVU die Kosten für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage.

Für Neuanschlüsse – beginnend an der Anbohrschelle bzw. am Aufschweiß-T-Stück und endend an der Hauptabsperreinrichtung bzw. am Hausdruckregler bis zu einem Druck von 1 bar sind die Pauschalbeträge aus der beige-fügten „Liste der Anschluss- und sonstigen Kosten“ zu ersehen.

2.2 Für die übrigen Hausanschlüsse treten an die Stelle der Pauschalbeträge die gesondert ermittelten Kosten.

2.3 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch das GVU bzw. dessen Beauftragte. Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit dem Weiterverrechnungssatz für 1,25 Monteurstunden in Rechnung gestellt. Hierbei wird der sich ergebende Betrag auf volle € abgerundet. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

4. Verlegen von Versorgungseinrichtungen gemäß § 8, § 11, § 18

Soweit Anschlussnehmer, Kunde oder Hauseigentümer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen gemäß § 8 Absatz 3 AVBGasV, einer Druckregelanlage gemäß § 11 Absatz 3 AVBGasV, von Messeinrichtungen gemäß § 18 Absatz 3 AVBGasV, zu tragen haben, werden diese nach dem jeweiligen Aufwand des GVV in Rechnung gestellt.

5. Nachprüfen von Messeinrichtungen gemäß § 19

Verlangt der Kunde die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z. B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtungen) zu tragen.

6. Plombenverschlüsse

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen. Unbeschadet weiterer Ansprüche des GVV wird der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde berechnet. Hierbei wird der sich ergebende Betrag auf volle € abgerundet.

Wurden Plomben mit Einverständnis des GVV durch einen in das Installateurverzeichnis des GVV eingetragenen Installateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

7. Zahlungsverzug gemäß § 27

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für die erneute Aufforderung zur Zahlung der Verrechnungssatz für 0,1 Monteurstunde berechnet. Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte des GVV werden je Inkassogang der Verrechnungssatz für 0,2 Monteurstunde sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

Bei den Verrechnungssätzen für 0,1 und 0,2 Monteurstunden wird der sich ergebende Betrag einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf volle 0,10 € abgerundet.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33

Für die erforderlich werdende Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBGasV wird dem Kunden der Verrechnungssatz für 0,5 Monteurstunde bzw. außerhalb der Geschäftszeit des GVV 1 Monteurstunde berechnet. Hierbei wird der sich ergebende Betrag auf volle € abgerundet.

9. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses – das ist vor Inbetriebsetzung der Anlage – fällig. Bei größeren Objekten kann das GVV Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Die übrigen Kostensätze werden nach Rechnungsstellung fällig.

10. Ablesung und Abrechnung gemäß § 20, § 24 und § 25

Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt derzeit in der Regel in jährlichen Zeitabständen. Das GVV erhebt Abschläge derzeit jeweils am 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 1.10, 1.11 und 1.12 eines Jahres.

11. Umsatzsteuer

Den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz - derzeit 19 %, Stand 01.01.2007 - hinzurechnet.

12. Übergangsregelung

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.04.1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von der vorstehenden Ziffer 1 nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der „Anlage 2 zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Schwabach GmbH (zu Abschnitt III/5; veröffentlicht am 10.07.1976)“.

13. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.